

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 6. Mai 1982

88. Stück

213. Verordnung: Kunststeinerzeuger-Meisterprüfungsordnung
214. Verordnung: Stukkateur-Meisterprüfungsordnung
215. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch den Verfassungsgerichtshof

213. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. April 1982 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststeinerzeuger (Kunststeinerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststeinerzeuger (§ 94 Z 43 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Bereiten eines Kunststeinmischgutes,
2. Herstellen von Formen,
3. Zurichten und Anbringen der Bewehrung,
4. Lagern des Produktes während der normgemäßen Abbindezeit,
5. Oberflächenbearbeitung (Schleifen, Spachteln, Stocken, Kröneln, Scharrieren, Spitzen, Schaben, Polieren und Absäuern).

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines einteiligen oder eines mehrteiligen Prüfungstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 26 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den Bereichen

1. Flächen-, Volumen- und Gewichts Berechnung,
 2. Fachkalkulation (Materialbedarfs- und -kostenberechnung, Preisberechnung, Angebotserstellung)
- zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe zu umfassen:

1. Maßstäbliches Zeichnen im Grundriß, Aufriß und Schnitt von Werkstücken einschließlich Konstruktionen von Stiegenanlagen,
2. Anfertigen von Schablonen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde

- a) Vorkommen, Eigenschaften und Verarbeitung der für die Kunststeinherstellung gebräuchlichsten Rohstoffe,
- b) Zement und Gesteinsarten sowie ihre Unterschiede in bezug auf Härte,
- c) Mischungen, die für die Kunststeinherstellung am häufigsten verwendet werden,
- d) Bewehrung,
- e) Aufbewahrung, Lagerung und Möglichkeiten der Anwendung der Rohstoffe,
- f) Korngrößenzusammenstellung, Treib- und Schwunderscheinungen,
- g) Schäden durch Witterungseinflüsse, Materialfehler und fehlerhafte Bearbeitung,
- h) Isolierstoffe, Dichtungs- und Härtemittel gegen Zerstörung und Abnutzung,
- i) Möglichkeiten der Verwendung chemischer Hilfsstoffe,
- j) Farbstoffe, die bei der Kunststeinherstellung verwendet werden;

2. Werkzeug- und Gerätekunde

Arbeitsgeräte, Maschinen, Arbeitsgerüste und ihre Wartung.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
2. ÖNORMEN

zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Kunststeinerzeuger beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1982 außer Kraft.

Staribacher

214. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. April 1982 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Stukkateure (Stukkateur-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Stukkateure (§ 94 Z 76 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Ziehen eines Profiles mit Zusammenputzen der Ecken,
2. Feinputzen (Glätten) einer Grobputzfläche,
3. Anfertigen einer Leimform,
4. Anfertigen einer Probefläche in Stukkolustro und in Kunstmarmor.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 26 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eine Stunde und nicht länger als eineinhalb Stunden dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den Bereichen

1. Flächen-, Raum- und Gewichtsrechnung,
2. Fachkalkulation (Materialbedarfs- und -kostenberechnung, Preisberechnung, Anboterstellung)

zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe zu umfassen:

1. Maßstäbliches Zeichnen von Stuckarbeiten im Grundriß, Aufriß und Schnitt,
2. Zeichnen von Schablonen,
3. Entwerfen eines Profiles und Eckgesimses.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnung, Verwendung und Verarbeitung sowie Aufbewahrung und Lagerung der gebräuchlichen Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- b) Mörtelzubereitung;

2. Stilkunde

- a) Kenntnis der Stilepochen,
- b) Erkennen und Beschreiben der Stilmerkmale an Hand von Bildern;

3. Arbeitskunde

- a) Arten der Rabitzarbeiten,
- b) Techniken zur Anfertigung von Schablonen,
- c) Putzarten;

4. Werkzeug- und Gerätekunde

Arbeitsgeräte, Maschinen, Arbeits- und Schutzgerüste und ihre Wartung.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meister-

prüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Stukkateure beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1982 außer Kraft.

Staribacher

215. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. April 1982 über die Aufhebung der Abs. 6 und 7 des § 26 der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch den Verfassungsgerichtshof

Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 1981, Zl. V 4/81-10, die Abs. 6 und 7 des § 26 der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, beschlossen in der Sitzung des Kammertages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder am 21. März 1959, genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Erlaß vom 11. Mai 1959, Zl. 152.443-IV/20/59, idF des Kammertagsbeschlusses vom 11. Dezember 1971 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 11. Dezember 1971, Nr. 2/72), genehmigt mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Jänner 1972, Zl. 143.909-II/24/71 (kundgemacht im Amtsblatt der Wirtschaftstreuhänder vom 18. März 1972, Nr. 5/72), aufgehoben.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.